

Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 8. August 2018  
GZ 300.113/011-2B1/18

## Entwurf einer Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes – UVP-G 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 27. Juni 2018, GZ. BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018, übermittelten Entwurf einer Novelle des UVP-G 2000, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Inhaltliche Bemerkungen

(1) § 24f Abs. 13 UVP-G i.d.F. des Entwurfs sieht vor, dass Genehmigungsbescheide „*die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten*“ haben.

Der RH wertet die vorgeschlagene Präzisierung, dass der Genehmigungsbescheid auch Maßnahmen zu enthalten hat, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen überwacht werden, insofern also positiv, als dadurch eine Angleichung der Vorschriften über Genehmigungsbescheide im Bereich der Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken analog der Regelungen über UVP-Verfahren im Bereich der Anlagenvorhaben erreicht werden kann.

(2) Weiters hat der RH in mehreren Berichten eine bessere Abstimmung zwischen Projektwerber und Behörde im Zuge des Vorverfahrens empfohlen.

Der RH empfahl etwa in den TZ 38, 41, 43 und 44 des Berichts Reihe Bund 2012/10 „A 26 Linzer Autobahn (Westring)“ im Rahmen des UVP-Verfahrens unterschiedliche Sichtweisen zwischen der Projektwerberin und der Behörde bzw. ihren Sachverständigen im Vorfeld der Projekteinreichung zu thematisieren, dass bei neuen Lösungsansätzen eine Information der Behörde bereits im Zuge der Erstellung der Unterlagen erfolgen solle und dass die Beurteilungsgrundlagen für die einzelnen Fachbereiche verbessert, und möglichst vor der Einreichung der Unterlagen zum UVP-Verfahren abgeklärt werden sollten (siehe hiezu auch

die insofern vergleichbaren Empfehlungen an die ASFINAG und die Austrian Power Grid in den TZ 38 und TZ 51 des Berichts Reihe Bund 2011/8, „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“).

Vor diesem Hintergrund wertet der RH die vorgeschlagenen Änderungen in § 4 Abs. 2 UVP-G (die Stellungnahme der Behörde im Rahmen des Vorverfahrens bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung zu berücksichtigen) sowie in § 5 Abs. 2 bzw. § 24a Abs. 2 UVP-G (bei Erteilung eines Verbesserungsauftrages sind die nach § 4 im Hinblick auf § 6 erfolgten Abstimmungen zwischen Behörde und Projektwerber/Projektwerberin zu berücksichtigen) als positiv im Sinn einer Berücksichtigung seiner o.a. Empfehlungen.

## **2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die vorliegenden Erläuterungen führen einen – unbezifferten – geringen finanziellen Mehraufwand beim BMNT infolge der regelmäßigen Überprüfung der Anerkennungskriterien von Umweltorganisationen an, und dass es aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen bei den UVP-Tatbeständen bei den Bundesländern und dem BMVIT zu Vollzugserleichterungen und einer Verringerung der Anzahl der Feststellungs- und Genehmigungsverfahren kommen werde. Die zu erwartenden Minderausgaben werden dabei für das Jahr 2019 mit 40.000 EUR geschätzt.

Der RH weist jedoch darauf hin, dass mögliche finanzielle Auswirkungen der neuen Einrichtung eines Standortanwaltes in den Erläuterungen nicht dargestellt werden. Ebenso werden mögliche Kostenfolgen aufgrund der Konkretisierung der von Projektwerbern vorzulegenden Unterlagen sowie der relevanten Entscheidungskriterien und –inhalte (siehe etwa § 3 Abs. 5 und 8 sowie § 24 Abs. 5 des Entwurfs) in den Erläuterungen nicht angesprochen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

R  
H

GZ 300.113/011-2B1/18

Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

